

Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

Zuständige Staatsorgane

§ 58

1 Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern. Er wird in Strafvollzugseinrichtungen (einschließlich Haftkrankenhäusern) und Jugendhäusern durchgeführt.

2 Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Minister rat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.

3 Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafarest kann bei militärischer Notwendigkeit durch Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen. In diesem Fall erläßt der Minister für Nationale Verteidigung die erforderlichen Bestimmungen.